



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr.20/1992/ 2

GENERALRAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Renner-GESETZENTWURF	
Zi. 2	-GE/19
Datum:	6. APR. 1992
Verteilt:	10. April 1992

Wien, 3.4.1992

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kartellgesetz 1988 geändert wird

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Justiz
erstellten Entwurf zu dem o.e. Gesetz übermitteln wir in der
Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für
Justiz ergehenden Stellungnahme.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank

Christian König

ME/B4W



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr.20/1992/2

GENERALRAT

An das
Bundesministerium für Justiz
zu GZ.9100/245-I 4/91

Museumstraße 7
1070 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 3.4.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kartellgesetz 1988 abgeändert wird

Die Oesterreichische Nationalbank nimmt zu dem mit Schreiben des Herrn Bundesministers für Justiz vom 10.3.1992, Z. 9100/254-I 4/92, vorgelegten Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 hinsichtlich bankenrelevanter Punkte wie folgt Stellung:

Angesichts liberalisierter Märkte ist die Einführung einer Zusammenschlußkontrolle aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Für den Bereich der Banken muß allerdings berücksichtigt werden, daß ein hoher struktureller Anpassungsbedarf besteht. Die zur Strukturbereinigung erfolgenden Zusammenschlüsse der Banken sollten daher kartellrechtlich so wenig wie möglich (administrativ) erschwert werden. In diesem Zusammenhang wäre zu überlegen, ob nicht die Frist für die Amtspartei zur Antragstellung (§ 42b Abs.2 KartellG) gekürzt werden könnte und - ähnlich dem Art.1 Abs.2 lit.b der Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1989, Nr.4064/89/EWG - ein anmeldepflichtiger Zusammenschluß von Banken erst gegeben sein soll, wenn jede am Zusammenschluß beteiligte Bank einen bestimmten Mindestumsatzerlös (Mindestbilanzsumme) erreicht bzw. überschreitet. Weiters ist zu bemerken, daß die neuen Bestimmungen über die anmeldepflichtigen Zusammenschlüsse auf die spezielle

Situation der Beteiligungsfondsgesellschaften, deren Haupttätigkeit gerade im Erwerb von Beteiligungen liegt, nicht ausreichend Bedacht nehmen. So wäre es diesen Gesellschaften in Hinkunft nicht mehr möglich, sofort rechtswirksame Beteiligungen jedweden Ausmaßes einzugehen. Für Beteiligungen im Gesamtausmaß von mindestens 25% bzw. 50% müßten sie erst eine gerichtliche Bestätigung bzw. Entscheidung erlangen; dies bedeutet aber in der Regel eine Wartezeit von mindestens einem Monat. Durch die Aufnahme einer dem Art.3 Abs.5 lit.c der bereits genannten Verordnung Nr.4064/89/EWG entsprechenden Ausnahmebestimmung für Beteiligungsfondsgesellschaften würde der vorhin beschriebene massive Eingriff in die Hauptgeschäftstätigkeit der Beteiligungsfondsgesellschaften vermieden werden.

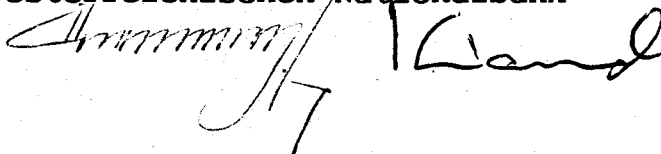
Die neuen Bestimmungen über die Zusammenschlüsse hätten im übrigen auch einschneidende Auswirkungen auf den Wertpapierhandel der Banken. Da die §§ 41 ff leg.cit. keinen dem Art.3 Abs.5 lit.a der Verordnung Nr.4064/89/EWG vergleichbaren Ausnahmetatbestand für den Handel der Banken mit Wertpapieren, die Anteilsrechte verkörpern, enthalten, könnten Banken, etwa im Bereich des Kundengeschäftes, Wertpapiere nur dann sofort erwerben bzw. veräußern, wenn durch dieses Rechtsgeschäft die in § 41 Z.3 leg.cit. genannten Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden. Im anderen, für die Banken mitunter schwierig festzustellenden Fall wäre der Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorerst gehemmt und erst nach Einholung einer kartellgerichtlichen Bestätigung bzw. Entscheidung zulässig und rechtswirksam.

Die Oesterreichische Nationalbank regt daher an, sowohl für Beteiligungsfondsgesellschaften als auch für den Wertpapierhandel der Banken dem Art.3 Abs.5 der Verordnung Nr. 4064/89/EWG vergleichbare Ausnahmetatbestände vorzusehen.

In der Vergangenheit haben sich Auslegungsprobleme hinsichtlich der konkreten Reichweite der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs.1 Z.2 KartellG ergeben. Diese Schwierigkeiten konnten auch durch eine im Jahr 1991 ergangene höchstgerichtliche Entscheidung nicht völlig beseitigt werden, wie eine vor kurzem eingebrachte parlamentarische Anfrage über die kartellrechtliche Relevanz von Zinsabkommen beweist. In diesem Zusammenhang regt die Oesterreichische Nationalbank an, den Ausnahmetatbestand in § 5 Abs.1 Z.2 leg.cit. exakter, allenfalls durch taxative Aufzählung der von den Abschnitten II bis IV des KartellG ausgenommenen Sachverhalte, zu fassen. Zu dem neuen § 5 Abs.3 leg.cit. wäre zu bemerken, daß aus der Sicht der Oesterreichischen Nationalbank jenem zur Diskussion gestellten Textvorschlag (Variante 1) der Vorzug gegeben werden sollte, der das Grundprinzip der Gleichbehandlung der Banken über Maßnahmen stellt, die wettbewerbsverzerrend und zur Erfüllung der Förderungsaufgaben der Genossenschaftsbanken nicht notwendig sind.

25 Kopien dieses Schreibens werden wir u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermitteln.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank



ME/B3W

